

Kindertagesbetreuung in Deutschland Entwicklungen-Akteure-Baustellen

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

BEVKi-Fachtag
„Ohne Kinder geht es nicht“
Berlin 11.Mai 2019

Übersicht

- **Die expansive Entwicklung der Kindertagesbetreuung**
- Der rechtliche Rahmen des SGB VIII
- Recht und Praxis in den Ländern
- Was tun? Der Blick in die Zukunft

Die expansive Entwicklung der Kindertagesbetreuung (14.KJ-Bericht S.41)

*„Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege ist heute **das mit Abstand größte Leistungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe**. Inzwischen werden bis zu 94 Prozent aller drei- bis fünfjährigen Kinder erreicht; in dieser Altersgruppe wird auch die Ganztagesbetreuung – bei hoher regionaler Varianz – immer häufiger. Von den jüngeren Kindern unter drei Jahren werden in Westdeutschland (ohne Berlin) 22,3 Prozent, in Ostdeutschland (ohne Berlin) 51,5 Prozent aller Kinder in Einrichtungen oder in der Tagespflege betreut (Stand März 2012). Der schnelle Ausbau der Kindertagesbetreuung ist ein wichtiger – doch keinesfalls der einzige – Hinweis darauf, **dass die Kinder- und Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist: Ihre Angebote zählen inzwischen zur gesellschaftlichen Normalität.**“*

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

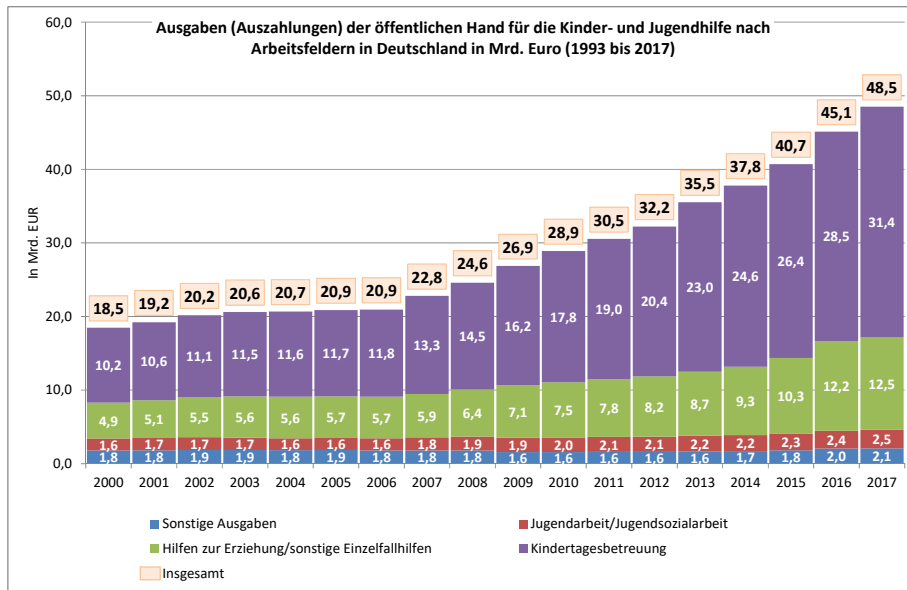
3

Motive für die expansive Entwicklung (14.KJ-Bericht S. 307)

- Verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Erleichterung der Entscheidung der Partner für Kinder
- Bildung von Anfang an (Kindheit als lernfähigste Lebenszeit)
- Sozial- und integrationspolitische Ziele

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

4

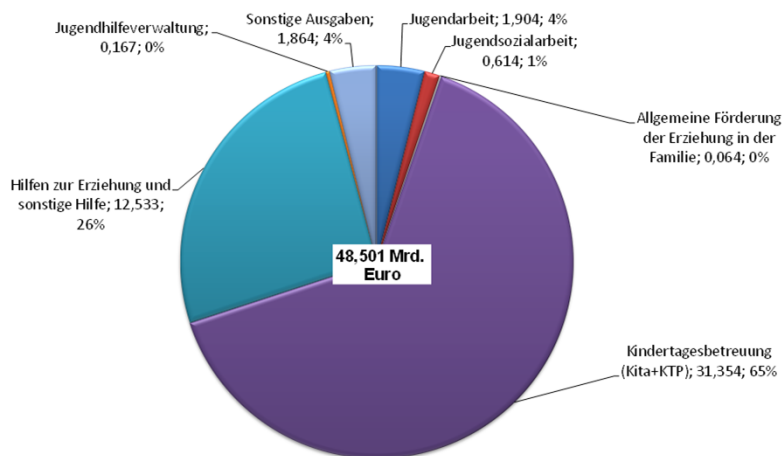


Anmerkung: Es handelt sich hier um die Aufwendungen der öffentlichen Gebietskörperschaften, insbesondere seitens der kommunalen Jugendämter.
 Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Ausgaben und Einnahmen; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

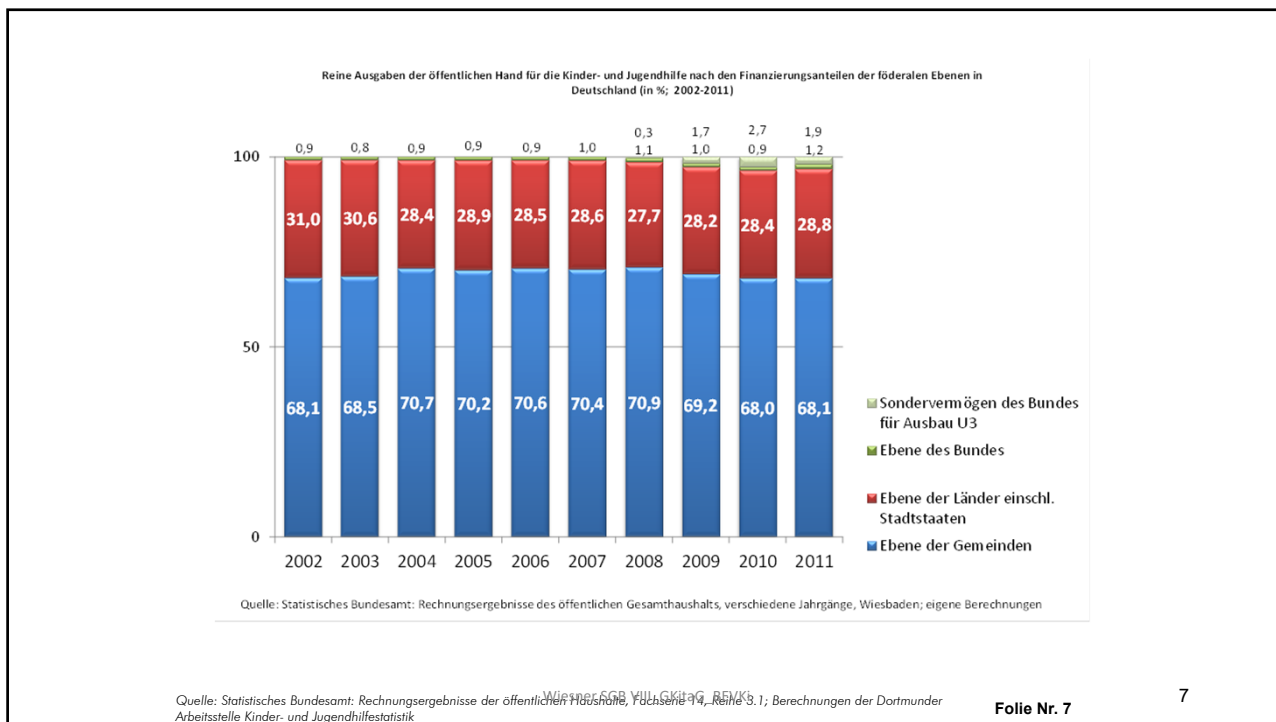
5

Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe nach Arbeitsfeldern/Aufgabenbereichen in Deutschland 2017 (in Mrd. EUR; in % von Insgesamt)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, 2018; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

6



- ## Übersicht
- Die expansive Entwicklung der Kindertagesbetreuung
 - **Der rechtliche Rahmen des SGB VIII**
 - Recht und Praxis in den Ländern
 - Was tun? Der Blick in die Zukunft
- Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi
- 8

(Bundes)Rechtliche Entwicklung

1991: Inkrafttreten des SGB VIII:

Allgemeine Verpflichtung der Länder zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots für alle Altersgruppen

Fokus: Kindergartenalter:

- 1992: Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Rahmen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes
- 1996: Inkrafttreten des Rechtsanspruchs (mit Stichtagsregelung)
- 1999: Aufhebung der Stichtagsregelung

Fokus: Kinder unter drei Jahren

- 2005: Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes mit Ausbaustufen bis 2010
- 2009: Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes mit Ausbaustufen bis 2013
- 2013: Rechtsanspruch für alle Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres

Die (verfassungs)rechtliche Ausgangslage

- Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist in Deutschland **Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe**
- Dafür besitzt der **Bund die Kompetenz zur (konkurrierenden) Gesetzgebung** aus dem Kompetenztitel der **öffentlichen Fürsorge** (Art. 74 Abs.1 Nr.7 GG)
- Der Bund hat auf diesem Gebiet das Gesetzgebungsrecht, **wenn und soweit**
 - die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder
 - die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit
- im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung **erforderlich macht** (sog. Erforderlichkeitsklausel: Art. 72 Abs.2 GG).

Der bundesrechtliche Status quo

- Rechtsanspruch des Kindes auf einen Kitaplatz ab dem ersten Lebensjahr (§ 24 Abs. 2 SGB VIII)
- Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht (§ 74a SGB VIII)
- Für die Inanspruchnahme von Kitaplätzen können Elternbeiträge festgesetzt werden, die aber sozial gestaffelt sein müssen (§ 90 Abs.1, Abs.3 SGB VIII)

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

11

Die Facetten der „Kindertagesbetreuung“ in Deutschland

- **Kinder:** Was wollen, was brauchen Kinder? Das Konzept frühkindlicher Bildung
- **Eltern:** Qualität der Förderung, zumutbare Entfernung, Kostenbeitrag oder kostenfreie Kita
- **Freie Träger:** Eigenständiges weltanschauliches/ fachliches Profil; Engagement trotz Einsatz von Eigenmitteln
- **Kommunen:** Sicherstellungsverantwortung unabhängig von der Haushaltssituation; Jugendhilfe als Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung
- **Länder:** Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz; Finanzierungsverantwortung für gesetzgeberisch veranlasste kommunale Aufgaben; Sandwichposition zwischen Bund und Kommunen
- **Bund:** Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz; Das verfassungsrechtliche Konzept der Vollzugskausalität: Der Bund bestellt die Musik, zahlen müssen die Länder und Kommunen

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

12

Übersicht

- Die expansive Entwicklung der Kindertagesbetreuung
- Der rechtliche Rahmen des SGB VIII
- **Recht und Praxis in den Ländern**
- Was tun? Der Blick in die Zukunft

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

13

Die Interessen der **freien Träger** als Leistungserbringer

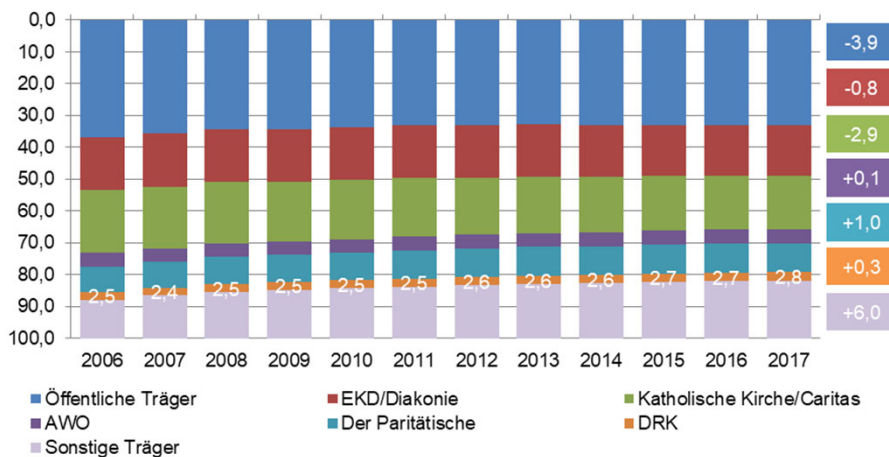
Die Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer

- stellen den überwiegenden Anteil der Plätze in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung
- werben für ihr weltanschauliches und/ oder fachliches Konzept
- sind an einer nachhaltigen Verbesserung der Qualität interessiert

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

14

Bundesweit (nur) jede dritte Kita in öffentlicher Trägerschaft



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnungen

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

15

Verteilungsquoten 2017

- Öffentliche Träger: 33,0%
- Caritas: 16,8%
- Diakonie: 15,9%
- Paritätischer: 9,0%
- AWO: 4,5%
- DRK: 2,8 %
- **Sonstige Träger: 18,1%**

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

16

Die unterschiedlichen Formen der Kitafinanzierung in den Ländern

► Während **der Bund**

- beginnend mit dem Rechtsanspruch auf eine Kitaplatz im Jahre 1992

sukzessive die Leistungsverpflichtungen im Bereich der Kindertagesbetreuung für die Kinder verschiedener Altersgruppen verschärfte

► beanspruchten die **Länder** weiterhin die Zuständigkeit für Regelung der Finanzierung

BEVKi Kitafinanzierung

17

Der Bund lässt den Ländern bei der Finanzierung der Kitas freie Hand: § 74a SGB VIII

- Einführung von § 74 a SGB VIII im Rahmen des TAG (2005) und Ergänzung durch das KiFöG (2008):
Der Bund hat kapituliert und den Ländern freie Hand bei den Finanzierungsmodalitäten im Bereich der Kindertagesstätten gelassen
- Damit toleriert der Bund die **Vielfalt landesrechtlicher Finanzierungsmodelle** z.T. angedockt an kommunale Bedarfspläne
- Konsequenzen der Vielfalt
 - auf der Seite der Leistungsberechtigten eine von Land zu Land bzw. von Ort zu Ort **unterschiedliche Ausgestaltung der Kostenbeteiligung**
 - auf der Seite der Leistungserbringer eine von Land zu Land **unterschiedliche Finanzierung ihrer Leistungsangebote**

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

18

Der Einfluss der Finanzierungsmodalitäten auf das **Wunsch- und Wahlrecht** (§ 5 SGB VIII)

- Im Hinblick auf die Erfüllung von Rechtsansprüchen und Kann-Leistungen haben die leistungsberechtigten Personen ein Wunsch- und Wahlrecht (WWR)
 - Das WWR des Kindes wird durch die Eltern wahrgenommen (werden die Kinder dabei beteiligt?)
 - Das WWR ist **nicht örtlich oder regional begrenzt**
 - Der Zuwendungsfinanzierung liegt der Gedanke der **Gemeindebezogenheit** (Standortbezogenheit) zugrunde
 - Die Abhängigkeit der Finanzierung von der Aufnahme in einen **Bedarfsplan**
- Problem: Wie werden Träger, die „**gemeindefremde**“ Kinder aufnehmen, finanziert

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

19

Auswirkungen der Finanzierung auf das Engagement freier Träger

- Komplexe landesrechtliche Regelungen
- Unterschiedliche Kriterien für die Kindpauschalen
- Verschiedene Finanzierungsquellen (Land, Kreis, Gemeinde)
- Probleme bei der Aufnahme „gemeindefremder Kinder“
- Forderung von Eigenanteilen bei der Finanzierung
- Erhebung von Kostenbeiträgen der Eltern als Aufgabe der Leistungserbringer
- Unterschiedliche Zugangsbedingungen für privatgewerbliche Träger

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

20

§ 74 a SGB VIII als Freibrief für die Länder ? Das BVerwG hat den Ländern einen Rahmen gesetzt (BVerwG v. 21.1.2010)

- Der **Gestaltungsspielraum der Länder** ist durch die **materiellen Grundentscheidungen** des Jugendhilferechts für ein möglichst plurales bedarfsorientiertes Angebot **begrenzt**.

„Das Fördersystem muss daher die „Pluralität der Jugendhilfe“, d.h. die Pluralität der Träger und die Pluralität der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen ermöglichen, unterstützen und effektiv gewährleisten (vgl. § 3 Abs.1 SGB VIII).“

- **Durch die Forderung von Eigenanteilen wird die Bereitschaft freier Träger zum Engagement in diesem Arbeitsfeld gemindert oder sogar genommen und damit faktisch in ihr Betätigungsrecht eingegriffen.**

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

21

BVerwG: Maßgebliche Kriterien für die Ausgestaltung der (Subventions)Finanzierung in den Ländern

- Pluralitätsgebot (§ 3 Abs.1 SGB VIII)
 - Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs.1 Satz 1 SGB VIII)
 - Vorgaben der Jugendhilfeplanung (§ 79 Abs.2; § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
 - Beachtung der Grundrichtung der Erziehung (§ 9 Nr.1 SGB VIII)
- **außerdem:** partnerschaftliche Zusammenarbeit (§ 4 Abs.1 SGB VIII)

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

22

und trotzdem weiterhin: Der Finanzierungsdschungel in den Ländern

- Unterschiedliche Finanzierungssysteme
- Unterschiedliche Finanzierungsquellen
- Unterschiedliche Regelungen zu den Eigenanteilen und zur Funktion der Bedarfsplanung
- Unterschiedliche Regelungen zu den Elternbeiträgen
- Warnsignale für eine chronische Unterfinanzierung

Das Signal aus NRW:

*Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen
v. 21.11.2017*

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf:

„Die finanzielle Situation vieler Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist äußerst angespannt. **Zahlreiche Träger sind durch die chronische Unterfinanzierung in schwerer finanzieller Not.** Ursächlich dafür ist die **Ausgestaltung der Kindpauschalen**, die sich bis zum Kindergartenjahr 2015/16 jedes Jahr automatisch um 1,5 Prozent erhöhten. Diese Erhöhung konnte jedoch vor allem die **deutlich schneller gestiegenen Personalkosten** nicht auffangen. An diesem Umstand hat auch das „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“ nichts geändert, mit dem die Dynamisierung der Kindpauschalen temporär auf drei Prozent angehoben und vorübergehend zusätzliche Zuschüsse eingeführt wurden. Dies gilt sowohl für Kindertageseinrichtungen in freier wie für diejenigen in kommunaler Trägerschaft. **Der Rückzug von Trägern aus der Einrichtungsfinanzierung ist die Folge.** Zudem behindert die Unterfinanzierung den notwendigen bedarfsgerechten Platzausbau.“

Zwischenbilanz/ Konsequenzen

- Der große Flickenteppich in Deutschland
- Beitragsfreiheit für die Eltern als politisches Ziel
- Bundeseinheitliche Regelungen (zur Qualität) oder konzertierte Aktion von Bund und Ländern
- Die Rolle des Bundes bei der Finanzierung

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

25

Die Modelle der Finanzierung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe **im SGB VIII**

- **Subjekt**finanzierung
 - Jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis (Eltern/ Kind-Jugendamt-Leistungserbringer)
 - Grundregelung: § 77 SGB VIII
 - Spezialregelung für stationäre Leistungen: §§ 78 a ff. SGB VIII
- **Objekt**finanzierung
 - Zweiseitiges Rechtsverhältnis (öffentl.- freier Träger)
 - Grundregelung: § 74
 - Zuwendung
 - Leistungsvertrag

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

26

Finanzierungsform und **Status der Leistungserbringer** (1)

• **Objekt**finanzierung **Einrichtung**

- Keine Abhängigkeit der Finanzierung von der tatsächlichen Inanspruchnahme
- Subsidiäre Funktion: angemessene Eigenleistung erforderlich
- Rechtsanspruch auf Förderung zwar „dem Grunde nach“
- aber „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“
- Anspruch auf rechtsfehler- und ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung bei mehreren Bewerbern

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

27

Finanzierungsform und **Status der Leistungserbringer** (2)

Subjektfinanzierung **Kind**

- Finanzierung folgt der Inanspruchnahme („*das Geld folgt dem Kind*“)
- Sozialrechtliches Dreieck
- Mittelbarer Anspruch des Leistungserbringers auf Zahlung der Kosten
- Anspruch auf „leistungsgerechte Entgelte“ (beim Modell der §§ 78a ff - § 78c Abs.2 SGB VIII)
- Auslastungs-/ Belegungsrisiko des Leistungserbringers

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

28

(Gute) Argumente für die Entgeltfinanzierung

- Für rechtsanspruchsgestützte Leistungen ist die Entgeltfinanzierung die angezeigte Finanzierungsform
 - Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis
 - „Das Geld folgt dem Kind“
- Erfüllt der freie Träger Leistungsansprüche, die sich gegen die öffentlich Jugendhilfe richten, so obliegt der öffentlichen Jugendhilfe eine **Refinanzierungspflicht**:
- „Vom Träger der freien Jugendhilfe kann nicht verlangt werden, Eigenmittel dafür einzusetzen, dass ein sozialrechtlich anerkannter Bedarf von ihm im Rahmen der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gedeckt wird“ (Rüfner Jugendwohl 1996, 377 m.w.N)

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

29

(Gute) Argumente für die Entgeltfinanzierung

- Die Form der Entgeltfinanzierung
 - bietet eine auf die zu erbringende Leistung im Einzelfall ausgerichtete Kostenübernahme,
 - sichert die Geltendmachung des Wunsch- und Wahlrechts.
- Der Einsatz von Eigenmitteln unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel als Vorgaben in § 74 SGB VIII „verträgt sich nicht mit der Wirkungsweise von Sozialleistungsansprüchen, die immer zu erfüllen sind und die nicht durch Private mit zu finanzieren sind“
(Neumann/ Mönch-Kalina, Jugendhilferechtliche Sozialleistungs- und Teilhabeansprüche im Kindergartenbereich, 1997 S. 87).

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

30

Status des Bürgers (Kindes) als Rechtssubjekt

Der **entscheidende Grund** („Dreh- und Angelpunkt“) für alle Leistungsbeziehungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis

- ist der **Status des Bürgers als Rechtssubjekt** (hier des Kindes), dem das Gesetz subjektive Rechte zuerkennt.
- Rechtsansprüche richten sich allein und ausschließlich an den **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

Status des Bürgers (Kindes) als Rechtssubjekt

- Die Leistungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe impliziert, dass er – unabhängig von dem leistungserbringenden Träger – die Kosten für die Erfüllung des Rechtsanspruchs trägt.
- Weder im SGB VIII noch in den allgemeinen Vorschriften des Sozialrechts finden sich Anhaltspunkte dafür, dass von den Leistungserbringern (bei der Erfüllung von Rechtsansprüchen) erwartet werden kann, dass diese Eigenmittel einbringen.

Zwischenfazit

- Die Expert(inn)en sind sich einig. Ein auf Eigenanteilen freier Träger basierender Finanzierungsmodus ist mit den bundesrechtlichen Grundsätzen über die Finanzierung anspruchsgestützter Sozialleistungen nicht vereinbar
- Der Landesrechtsvorbehalt des § 74 a ist durch einen **(bundesrechtlichen) Rahmen für eine Entgeltfinanzierung** abzulösen

Übersicht

- Die expansive Entwicklung der Kindertagesbetreuung
- Der rechtliche Rahmen des SGB VIII
- Recht und Praxis in den Ländern
- **Was tun? Der Blick in die Zukunft**

Was wünschen sich die Eltern

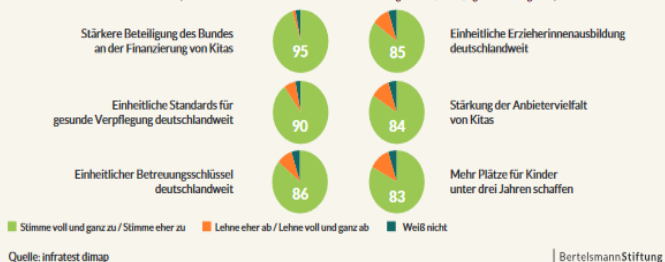


Verbindliche Rahmenbedingungen für Kitas bundesweit – pädagogische Praxis individuell orientiert an Kindern und Eltern

ABB. 2 Politische Handlungsbedarfe aus Sicht der Eltern

Online Interviews im Access-Panel vom 26.09. bis 14.10.2016, Eltern von Kita-Kindern im Alter bis einschließlich 7 Jahre, n = 4.437, Angaben in Prozent

Was sollte die Politik Ihrer Ansicht nach tun, damit sich die Situation in den Kitas verbessert? Bitte geben Sie für die folgenden Aussagen an, inwieweit Sie zustimmen.



Was wollen die Fachverbände?

Forderung der Fachverbände an die Bund-Länder-Konferenz Frühe Bildung 2014

Gemeinsam fordern der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband (AWO), der Deutsche Caritasverband (DCV) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), dass sich das Bundesfamilienministerium und die Länderministerien bei der Bund-Länder-Konferenz Frühe Bildung 6. November auf einen Prozess zur Entwicklung eines **Bundesqualitätsgesetzes für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege** verständigen. **AWO, DCV und GEW fordern**, in einem Bundesqualitätsgesetz **strukturelle Standards für die Kindertagesbetreuung festzulegen, die länderübergreifend von öffentlichen und freien Trägern umgesetzt werden müssen**. Eine bessere Fachkraft-Kind Relation, ausreichend Vor- und Nachbereitungszeit für pädagogische Fachkräfte, hinreichende Freistellung von Kita-Leitungen für Führungsaufgaben sowie genügend Zeit für Fort- und Weiterbildungen sollten Kernpunkte des Bundesqualitätsgesetzes sein.

Worauf verständigen sich Bund und Länder

Bund-Länder-Konferenz 14./ 15.11.2016
Gemeinsame Erklärung „Frühe Bildung – Mehr Qualität für alle“

- Die AG Frühe Bildung soll Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz erarbeiten.
 - Das Gesetz soll **Grundlage für den Instrumentenkasten sein, der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität fördern** soll.
- Im Rahmen einer **länderspezifischen Zielvereinbarung** sollen die **Länder selbst bestimmen**, welche Handlungsfelder und Handlungsziele sie verfolgen und welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele sie durchführen.

BEVKi Kitafinanzierung

37

Das Produkt: das „Gute KitaGesetz“ 2019 Die Begeisterung hält sich in Grenzen

Ein "*Geld-für-alles-Gesetz*" (Susanne Viernickel)

- Die Finanzierung geht nicht über das Jahr 2022 hinaus, Kita-Träger sowie Eltern und Familien haben keine Planungssicherheit.
- Länder müssen das Geld nicht für zusätzliche Maßnahmen verwenden.
- Wichtiger als niedrigere oder gar kostenlose Beiträge ist die Qualitätsförderung, ein besserer Betreuungsschlüssel, höhere Gehälter für Erzieher.
- Es gibt keine Kontrolle darüber, ob die Länder das frische Geld wirklich in die Kitas stecken.

Wiesner SGB VIII_GKitaG_BEVKi

38

Plädoyer für eine **stärkere Beteiligung des Bundes an den Kosten**

- **Zwar** beteiligt sich der Bund bereits jetzt auf verschiedene Weise unmittelbar und mittelbar an den Kosten der Tagesbetreuung
- **Aber:** Die Finanzverfassung des Grundgesetzes erlaubt dem Bund **keine dauerhafte** zweckgebundene Mitfinanzierung von Aufgaben, die die Länder und Kommunen auszuführen haben:

Es gilt: „Wer die Musik spielt, der hat zu bezahlen“

Art. 104a GG: „Die **Ausgabenlast** folgt der **Aufgabenlast**“

- Grundsatz: Bundesgesetze sind von den Ländern auszuführen.
 - Diese können die Aufgaben den Kommunen zur Wahrnehmung im eigenen Wirkungskreis zuweisen.
- Damit liegt die **Ausgabenlast bei den Ländern** und kann – wie bei der Zuweisung der Jugendhilfe zu den Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung als Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung - an die **Kommunen weitergegeben** werden

Die Juristen haben das Problem schon lange erkannt:

„Die **Prämisse** des Art. 104 a Abs.1 GG (sog. Vollzugskausalität), dass der **Vollzug die Kosten staatlicher Aufgaben verursache, trifft heute im Grundsatz nicht mehr zu**; Hauptursache bilden nicht die Nutzung von Gestaltungsspielräumen bei der Ausführung, sondern die gesetzlich **detaillierten Aufträge an die Verwaltung.**“

(F. Kirchhof Gutachten D zum 61. Deutschen Juristentag 1996 S. 57 ff, 97)

Welche Möglichkeiten zur (Mit)Finanzierung durch den Bund bietet das derzeitige (Verfassungs)Recht

Beteiligung bei den Ausgaben

- Finanzhilfen
- Geldleistungen
- Bundesstiftung

► **Änderung der Verteilung der Einnahmen**

- Umverteilung der Einnahmen aus der Umsatzsteuer
- Der Bund verzichtet auf Anteile zugunsten der Länder

► **Problem:** Die Mehreinnahmen der Länder können nicht an einen Verwendungszweck gebunden werden

► **Lösung:** Der Abschluss von landespezifischen Verträgen mit dem Bund zur Mittelverwendung???

Was sagen die Experten zum Konzept des GuteKitaGesetzes?

Art. 107 GG verbietet jeden mit Rechtsverbindlichkeit einhergehenden Versuch, die Umsatzsteuerverteilung an bestimmte Vorgaben zulasten der Bundesländer zu binden; ansonsten umginge der Gesetzgeber die strenge Formenbindung des Finanzverfassungsrechts. Die Verkopplung der Gewährung von Finanzmitteln mit spezifischen (Rechenschafts-)Pflichten ist bei der Umsatzsteuerverteilung ausgeschlossen. An sie darf der Bund nur politische Erwartungen bzw. politisch verbindliche Vereinbarungen knüpfen. Deren Beachtung ist rechtlich nicht erzwingbar. **Es handelt sich mithin um politische Verpflichtungen ohne den Anspruch auf rechtliche Durchsetzbarkeit.** (Rixen: Ist das Gute-Kita-Gesetz verfassungswidrig? NVwZ 2019, 432)

Die Bilanz

- Wir brauchen eine Diskussion über die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Statt die **Prämissen der Finanzverfassung** immer wieder trickreich zu umgehen müssen diese **auf den Prüfstand** gestellt werden und transparent diskutiert werden.
- **Bildung und Erziehung brauchen eine größere Wertschätzung in Staat und Gesellschaft**
- Für **unterschiedliche Qualitätsstandards** in den einzelnen Bundesländern gibt es keinen legitimen Grund: alle Kinder haben unabhängig von ihrem Lebensort das **Recht auf gleiche Bildungschancen**

Vielen Dank
fürs
Zuhören
und
Ihr Engagement
in der Kindertagesbetreuung!